jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/4/26 4Ob360/86, 4Ob133/89, 4Ob112/92, 4Ob95/98v, 4Ob233/08f, 4Ob153/11w, 4Ob98/15p, 4Ob9

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1988

Norm

UrhG §85 Abs1

Rechtssatz

Kann die bloße Information der Öffentlichkeit über die Widerrechtlichkeit der Veröffentlichung eines Bildnisses nicht die Wirkung des nachteiligen Zusammenhanges, in dem das Bildnis des Klägers veröffentlicht wurde, beseitigen, besteht kein berechtigtes Interesse am Veröffentlichungsbegehren.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 360/86
  Entscheidungstext OGH 26.04.1988 4 Ob 360/86
  Veröff: MR 1988,125 (M Walter) = ÖBl 1989,87
- 4 Ob 133/89
  Entscheidungstext OGH 21.11.1989 4 Ob 133/89
  Vgl auch; Veröff: MR 1990,58 (Polly)
- 4 Ob 112/92
  Entscheidungstext OGH 15.12.1992 4 Ob 112/92
  Veröff: MR 1993,61 (Walter) = ÖBl 1993,39
- 4 Ob 95/98v
  Entscheidungstext OGH 21.04.1998 4 Ob 95/98v
  Auch
- 4 Ob 233/08f
  Entscheidungstext OGH 24.02.2009 4 Ob 233/08f
  Vgl
- 4 Ob 153/11w
  Entscheidungstext OGH 28.02.2012 4 Ob 153/11w
  Auch; Beisatz: Die Urteilsveröffentlichung muss geeignet sein, falsche Eindrücke zu beseitigen, die durch die Veröffentlichung entstanden sind. (T1)
- 4 Ob 98/15p
  Entscheidungstext OGH 17.11.2015 4 Ob 98/15p
  Auch
- 4 Ob 97/17v
  Entscheidungstext OGH 21.12.2017 4 Ob 97/17v
  Auch
- 4 Ob 107/18s
  Entscheidungstext OGH 17.07.2018 4 Ob 107/18s
  Auch; Beisatz: An der bloßen Information der Öffentlichkeit über die Widerrechtlichkeit der Veröffentlichung eines Bildnisses besteht kein berechtigtes Interesse. Ein Veröffentlichungsbegehren ist aber dann gerechtfertigt, wenn sich aus der zu veröffentlichenden Unterlassungsverpflichtung (zusätzlich zur widerrechtlichen Veröffentlichung eines Lichtbilds) der konkrete Zusammenhang zu einer Verletzung von Urheber- oder Leistungsschutzrechten oder aber zu einer persönlichkeitsverletzenden Aussage in einem Bildbegleittext ergibt und durch die Veröffentlichung auch über diesen Verletzungszusammenhang aufgeklärt wird. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0077343

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at